

Visitatio liminum Apostolorum (*visitatio sacrorum liminum*) heißt im Allgemeinen die Wallfahrt zu den Gräbern der heiligen Apostel Petrus und Paulus und überhaupt zu den Heiligthümern der Stadt Rom, insbesondere aber als canonischer Terminus die Romfahrt, welche den Bischöfen und anderen kirchlichen Oberen in bestimmten Zeitstrichen obliegt. Den Ausdruck *limina martyrum*, Schwelle, Eingang zur Grabstätte (*confessio*, *martyrium*) eines heiligen Martyrers, gebraucht der hl. Hieronymus (Ep. 24 [2 ad Marcell.], bei Migne, PP. lat. XXII, 428) in der Bedeutung von Kirche; in der Folge wurde der Ausdruck *limina Sanctorum*, *limina Apostolorum* stehende Bezeichnung für Wallfahrtskirchen, insbesondere für die Basiliken Roms und vor allen für die Kirchen St. Peter und St. Paul.

Von den frühesten Zeiten an sind Bischöfe auch aus weiter Ferne nach Rom gepilgert, um an den Gräbern der Apostelfürsten zu beten und dem Oberhaupte der Kirche ihre Ehrfurcht zu erweisen, dann auch, um Rath und Hilfe in schwierigen Lagen zu suchen oder um sich zu besonnderer Missionsthätigkeit bevollmächtigen zu lassen. Manche Bischöfe wurden vom Papste dorthin berufen, um über ihre Diocesen und Verhältnisse ihrer Heimat Bericht zu erstatten oder um an einer Synode theilzunehmen. Während solche Romfahrten durch den freien Entschluß der Bischöfe oder besondere Umstände veranlaßt waren, bestand schon frühe für die Bischöfe Italiens und der benachbarten Inseln die Verpflichtung, sich jährlich in Rom zur Theilnahme an dem Provinzialconcil einzufinden. Die Bischöfe Siciliens sollten, wie Papst Leo der Große auf Grund des alten Herkommens forderte, zu den im September stattfindenden Verathungen jedesmal mindestens drei Vertreter nach Rom entsenden. Der Termin wurde dann durch Gewohnheit auf drei und von Gregor dem Großen auf fünf Jahre ausgedehnt. Unter Papst Zacharias wurden auf der römischen Synode vom Jahre 743 die vom Papste geweihten Bischöfe angewiesen, sofern sie nahe bei Rom residirten, jährlich im Mai dasebst zu erscheinen; die in weiterer Entfernung residirenden Bischöfe brauchten sich nicht jährlich, sondern nur gemäß ihrem bei der Weihe gegebenen Versprechen dort einzufinden. Von Paschalis II. und Innocenz III. wurde die jährliche *visitatio ss. liminum* zunächst den Erzbischöfen bei der Uebergabe des Palliums, dann auch den Bischöfen überhaupt zur Pflicht gemacht und von diesen gemäß der 1234 in die Decretalensammlung Gregors IX. (c. 4, X 2, 24) aufgenommene Formel eidlich versprochen. Das sechste Mailänder Provinzialconcil (1582; s. *Acta Eccles. Mediolan. II*, Mediolan. 1890, 756) schärfte den Bischöfen diese Pflicht von Neuem ein (vgl. L. Thomassin, *Vetus et nova Ecclesiae disciplina* 2, 3, 40 sqq. und Benedict. XIV. *De Synodo dioecoes.* 13, 6, 12).

Das geltende Recht ist in der Constitution Sixtus' V. Romanus Pontifex vom 20. December 1585 festgestellt. Sie verpflichtet alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe, die *visitatio liminum* persönlich oder, falls sie selbst die Romreise nicht machen können, durch einen Vertreter auszuführen. Als Fristen, in deren letztem Jahre dieser Pflicht entsprochen werden soll, sind für die Bischöfe Italiens sowie der benachbarten Inseln und Küstenstriche drei Jahre, für die der süd- und mitteleuropäischen Diocesen bis zur Nord- und Ostsee sowie von Großbritannien vier Jahre, für die Bischöfe der anderen europäischen Diocesen sowie der im nördlichen Afrika und auf den Inseln diesseits des Festlandes von Amerika gelegenen fünf, für alle übrigen Bischöfe zehn Jahre bestimmt; für die Bischöfe Irlands ist später gleichfalls eine Frist von zehn Jahren zugestanden worden. Diese Fristen beginnen mit dem Tage der Publication der sigtiniſchen Constitution sowohl für die Bisthümer, welche damals bestanden, als auch für diejenigen, welche später errichtet worden sind oder noch errichtet werden. (Ueber die Pflicht der Weihbischöfe s. d. Art. *Titularbischöfe* XI, 1786.) Auf Grund der Constitution Benedicts XIV. *Quod sancta* vom 23. November 1740 liegt die nämliche Pflicht den Aebten und Prälaten ob, welche in einem gesonderten Bezirke die bischöfliche Jurisdiction ausüben, und zwar den in Italien befindlichen alle drei, den übrigen alle fünf Jahre; für sie läuft die Frist vom Tage ihres Amtsantrittes an.

Die *visitatio sacrorum liminum* umfaßt drei Obliegenheiten: 1. den andächtigen Besuch der Basiliken von St. Peter und St. Paul, wo über dessen Vornahme ein Zeugniß ausgestellt wird; 2. die schriftliche Berichterstattung über die Diocese und deren Verwaltung (*relatio status*); 3. das persönliche Erscheinen vor dem Papste, um ihm Ehrfurcht und Gehorsam zu erzeigen. Der eben erwähnte Bericht ist der Instruction entsprechend abzufassen, welche Prosper Lambertini, der nachmalige Papst Benedict XIV., im Auftrage des römischen Concils vom Jahre 1725 verfaßt hat (vgl. *Benedict. XIV.* l. c. 13, 7 sqq. und d. Art. *Berichte* II, 411 f.). Er wird mit dem Zeugnisse über den Besuch der Apostelkirchen bei der 8. Congregatio Concilii, von den unter der Congregation der Propaganda stehenden Bischöfen bei dieser gemäß ihrer Instruction vom 1. Juni 1877 eingereicht. Für die Prüfung der Berichte und der diesen angefügten Anfragen hat 1740 Benedict XIV. als einen Zweig der Concilscongregation die *Congregatio particularis super statu Ecclesiarum* oder *Congregatio visitationis liminum* eingesetzt. Sie entwirft die Entscheidungen und Weisungen, die durch die Berichte veranlaßt werden; dieselben werden von dem Cardinalpräfecten der Concilscongregation, der in wichtigen Angelegenheiten die päpstliche Bestätigung einholt, ausgefertigt und mit der Bescheinigung der erfüllten Visitationspflicht dem Bischof